

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 25. Januar 2010**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1139/05 - 3.3.07

Anmeldenummer: 99934703.2

Veröffentlichungsnummer: 1117864

IPC: D06M 13/224

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren für die Hochgeschwindigkeitsfalschdrahttexturierung

Patentinhaberin:

Cognis Deutschland GmbH & Co. KG

Einsprechende:

- 01) Sasol Germany GmbH
02) DAKO AG Chemische Spezialprodukte

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

-

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

EPÜ Art. 113 (2)

Schlagwort:

"Erfordernis einer Zustimmung der Anmelderin zu einer Textfassung -
Antrag der Patentinhaberin auf Widerruf"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-

Aktenzeichen: T 1139/05 - 3.3.07

**ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.07
vom 25. Januar 2010**

Beschwerdeführerin I: Sasol Germany GmbH
(Einsprechende 01) Anckelmannsplatz 1
D-20537 Hamburg (DE)

Vertreter: Schupfner, Georg
Müller Schupfner & Partner
Patentanwälte
Parkstraße 1
D-21244 Buchholz (DE)

Beschwerdeführerin II: DAKO AG Chemische Spezialprodukte
(Einsprechende 02) Industriegebiet
D-97351 Wiesentheid (DE)

Vertreter: Kinkeldey, Daniela
Grünecker, Kinkeldey
Stockmair & Schwanhäusser
Anwaltssozietät
Leopoldstrasse 4
D-80802 München (DE)

Beschwerdegegnerin: Cognis Deutschland GmbH & Co. KG
(Patentinhaberin) Rheinpromenade 1
D-40789 Monheim (DE)

Vertreter: Herzog, Martin
KNH Patentanwälte
Kahlhöfer Neumann Herzog Fiesser
Postfach 10 33 63
D-40024 Düsseldorf (DE)

**Angefochtene
Entscheidung:**

**Zwischenentscheidung der
Einspruchsabteilung des Europäischen
Patentamts über die Aufrechterhaltung des
europäischen Patents Nr. 1117864 in
geändertem Umfang, zur Post gegeben am
26. Juli 2005.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: S. Perryman

Mitglieder: G. Santavicca
D. Semino

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einsprechende I (Beschwerdeführerin I) und die Einsprechende II (Beschwerdeführerin II) haben gegen die am 6. Juli 2005 zur Post gegebene Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung , mit der das Patent EP 1117864 in geändertem Umfang aufrechterhalten wurde, Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Beschwerdegebühr entrichtet.
- II. Mit Schreiben vom 18. Januar 2010, gefaxt am 19. Januar 2010, hat die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) sinngemäß erklärt, dass sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht mehr länger zustimme und keine geänderte Fassung vorlegen werde. Darüber hinaus bat die Patentinhaberin um eine Entscheidung über den Widerruf des Patents.

Entscheidungsgründe

1. Beide Beschwerden sind zulässig.
2. Erklärt eine Patentinhaberin, dass sie der Aufrechterhaltung ihres Patents in der erteilten Fassung nicht mehr zustimme und keine geänderte Fassung vorlegen werde, so ergibt sich aus dieser Erklärung , dass das Patent im Hinblick auf Artikel 113 (2) EPÜ 1973 zu widerrufen ist (siehe hierzu die Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA, VI.B.4.1, VI.J.2 und VII.D.11.3).
3. Aufgrund der Erklärung und des Antrags der Beschwerdegegnerin war daher im vorliegenden Fall das Streitpatent zu widerrufen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 1117864 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

S. Perryman